

rückt war, um noch auf den zweiten Gegenstand der Tagesordnung übergehen zu können, die Sitzung halb 2 Uhr geschlossen und die nächste für den Montag um 10 Uhr anberaumt und zur Tagesordnung bestimmt: der Bericht der 3. Deputation, die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über den Auszug betr., und Bericht der 1. Deputation, den Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen betr., insofern über den letztern Gegenstand der Deputations-Bericht noch ausgegeben werden könnte.

Sieben und dreißigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 13. Februar 1837.

Vortrag aus der Registrande. — Berathung über den Bericht der 3. Deputation über die vom Abg. Eisenstuck bevormortete Petition des Advokat Hähnel zu Radeburg, die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über den Auszug betreffend. — Berathung über den Antrag des Abg. Sachse, die Aufhebung der Buchergesetze und Verloosung der Einlagezinsen bei den Sparkassen betreffend. —

Der Hammer des Präsidenten kündigt halb 11 Uhr die Eröffnung der Sitzung an. 61 Mitglieder sind anwesend. Es geschieht die Verlesung des Protokolls, und nach Berichtigung und Genehmigung desselben wird es von den Abgeordneten Krause und Adler mit unterzeichnet. Auf der Registrande befindet sich

1) d. 10. Februar. Das Direktorium des statistischen Vereins überreicht der Kammer die zweite Abtheilung des neuen Ortsverzeichnisses für das Königreich Sachsen. (Den Dank der Kammer auszusprechen und zur Bibliothek zu nehmen). — 2) d. 12. Februar. Bericht der 3. Deputation der II. Kammer über die von dem Abg. Sachse eingereichte Petition, die Aufhebung der Buchergesetze und Verloosung der Einlagezinsen bei den Sparkassen betr. (Später der Kammer vorzulesen und zu beschließen, ob er gedruckt oder gleich in Diskussion genommen werden soll). — 3) d. 13. Februar. Petition des Secretair der II. Kammer, Herrn Richter und der Abgeordneten, Herren Atenstädt und v. Dieskau, die Revision des wegen Errichtung der Communalgarden unterm 29. November 1830 ergangenen Mandats und dazu gehörigen Regulativs betr. (Zur 3. Deputation). — 4) Der Abgeordnete Koch bittet um Urlaub vom 19. Februar bis mit 25. März d. J. (Wird bewilligt). —

Nach Verlesung dieses Punctes der Registrande u. geschehener Bewilligung des Urlaubs bemerkt der Präsident: Daß, da der Urlaub des Abgeordneten Koch 5 Wochen dauere, er die Kammer frage: Ob der Stellvertreter desselben einberufen werden solle? Dies wird von 59 gegen 2 Stimmen bejaht.

Hierauf erinnert noch Abg. Atenstädt: Daß der Abgeordnete Koch Mitglied der außerordentlichen Deputation wegen der Grundsteuer sei, und ob deshalb nicht ein anderes Mitglied als Stellvertreter zu wählen sein dürfte?

Dagegen bemerkt Abg. Koch: Ich habe mich bei meiner Deputation erkundigt, ob, wenn ich auf so lange Zeit abwesend sei, dies rücksichtlich der Arbeiten stattfinden könne, und da ist mir versichert worden, daß es jetzt noch angehen dürfte, indem die Centralcommission mit ihren Vorarbeiten noch nicht zu Stande gekommen sei.

Der Präsident stellt hierauf die Frage: Ob die Kammer für nöthig finde, daß ein Stellvertreter von der Kammer gewählt werde? Wird von 52 gegen 9 Stimmen verneint.

Die Registrande enthält ferner:

5) d. 13. Februar. Der Apotheker W. Krause zu Schönhayda bittet um Schutz gegen das unbefugte Kuriren und gegen das Selbstdispensiren der Kurirenden. (An die 4. Deputation). — 6) Eod. Derselbe bittet ferner um baldige Vorlegung eines neuen Medizinalgesetzes. (An die 4. Deputation) —

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen; sie enthält: den Bericht der 3. Deput. der II. Kammer über die von dem Abgeordneten Eisenstuck bevormortete Petition des Herrn Advokat Hähnel zu Radeburg, die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über den Auszug betr.

Auf Ersuchen des Präsidenten tritt der Abg. v. Dieskau die Rednerbühne und trägt den Bericht vor, aus welchem wir das Hauptsächliche in Folgendem entlehnen:

In der von dem Abgeordneten Herrn Eisenstuck bevormorteten, zu Folge Kammerbeschlusses an die dritte Deputation zur Begutachtung und Berichtserstattung abgegebenen Petition des Herrn Advokat Hähnel zu Radeburg, die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über den Auszug betreffend, macht der Antragsteller auf die Nachtheile aufmerksam, welche der Mangel an vaterländischen Gesetzen über den Auszug für einen großen Theil der Nation u. insbesondere für diejenigen habe, die sich dessen zu bedienen genöthigt seien, um in ihrem Alter gegen Nahrungsforgen gesichert zu sein und ihr Leben in Ruhe beschließen zu können. — Er hebt dabei insbesondere hervor, daß jene Rechtsunsicherheit eine Menge Streitigkeiten veranlasse, die, wenn auch an sich geringfügig, dennoch geeignet seien, die Moralität zu untergraben und insbesondere das Verhältniß zwischen Aeltern und Kindern zu gefährden. — Er schreibt diesen schwankenden Rechtszustand vorzüglich dem Umstande zu, daß Begriff und Grundsätze des Römischen Rechts auf Deutsche Einrichtungen übertragen seien, bittet daher um Verwendung bei der hohen Staatsregierung dahin: „daß ein, die Rechte des sogenannten Auszugs, Altentheils oder der Leibzucht feststellendes Gesetz entworfen und zur ständischen Berathung vorgelegt werde“, oder daß wenigstens, was zur Erleichterung des Landmannes wesentlich beitragen werde, gesetzlich bestimmt werden möchte, „es sei die wegen des Auszugs, so wie wegen des gewöhnlich damit verbundenen Begräbnißgeldes bestellte Hypothek und wenn eine solche nicht bestellt sein sollte, das wegen des Auszugs stattfindende Realrecht mit dem Tode des Auszüglers für erloschen zu achten und als zur Cassation geeignet zu betrachten, dafern nicht, was den Auszug anlange, noch bei des Auszüglers Lebzeiten, daß Rückstände vorhanden seien, oder, was das Begräbniß anlange, binnen einer gewissen, etwa 30tägigen Frist von des Auszüglers Ableben an gerechnet, daß dasselbe nicht gewährt worden sei, bei der betreffenden Gerichtsbehörde oder